

LE	WIHO	STA	FV
MARKTGEMEINDEAMT 9473 Lavamünd 65			
ein- gelangt 02. Feb. 2024			
BGM	AL	BA1	BA2

Datum	31.01.2024
Zahl	WO6-STVO-5131/2024 (004/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg verordnet gemäß §§ 43 (1a) und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2023, anlässlich der Durchführung von Arbeiten durch die DPB GmbH, auf der Lavamünder Straße B 80, von km 26,885 bis km 30,750, Gemeinde Lavamünd, Bezirk Wolfsberg, im Zeitraum vom 5.2.2024 bis 31.10.2024, je nach Erforderlichkeit und Baustellenbereich jene Verkehrsmaßnahmen, die aus den beigefügten Regelblättern RVS 05.05.44 KO, KF, LF3, LO3, ersichtlich sind, wobei die genannten Regelblätter einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden.

§ 1

Im Zusammenhang mit den verfügbaren Verkehrsmaßnahmen sind die Bescheidauflagen zu beachten.

§ 2

Die Verkehrszeichen sind von der bauausführenden Firma, in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und § 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

(Gerhard Klemel)

Ergeht an:

1. DPB GmbH, z.H. Hr. Christoph Kronlechner, Gamserstraße 23, 8523 Frauental;
2. Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg;
3. Marktgemeinde Lavamünd, Lavamünd 65, 9473 Lavamünd;
4. Polizeiinspektion Lavamünd, Lavamünd 100, 9473 Lavamünd; **mit dem Ersuchen, die ordnungsgemäße Aufstellung der verfügbaren Verkehrszeichen im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes zu überwachen.**
5. Österreichische Postbus AG, Verkehrsstelle Wolfsberg, z.H. Hr. Robert Edler, St. Thomaser Straße 8, 9400 Wolfsberg;
6. z.A.

LAND  KÄRNTEN

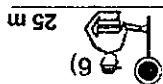
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

KO Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
Sperre eines Fahrstreifens
Regelung mittels Signalscheibe

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG

Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil der
Verordnung und des Bescheides vom 31. Jan. 2024
Zahl: 006-STVO-SA 21 (003), (004) / 2024

Hinweistafel "Markierung ungültig",
falls erforderlich



25 m

0 m

km

Arbeitsfahrzeug oder
Warnleitanhänger



12)

oder



12)

0 m

km



6)

25 m

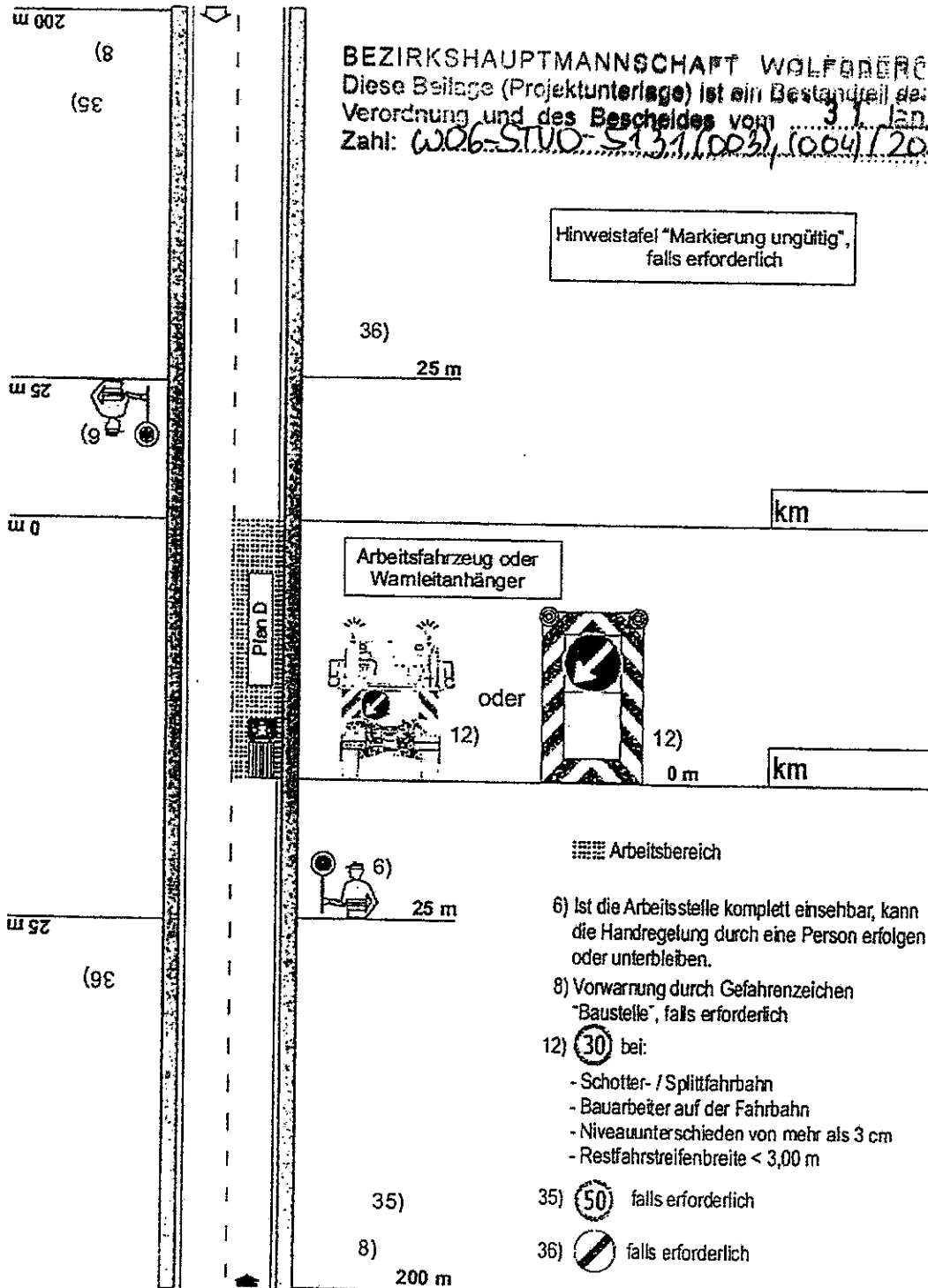
Arbeitsbereich

6) Ist die Arbeitsstelle komplett einsehbar, kann die Handregelung durch eine Person erfolgen oder unterbleiben.

12) **30** bei:

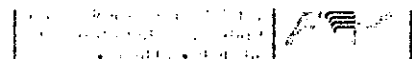
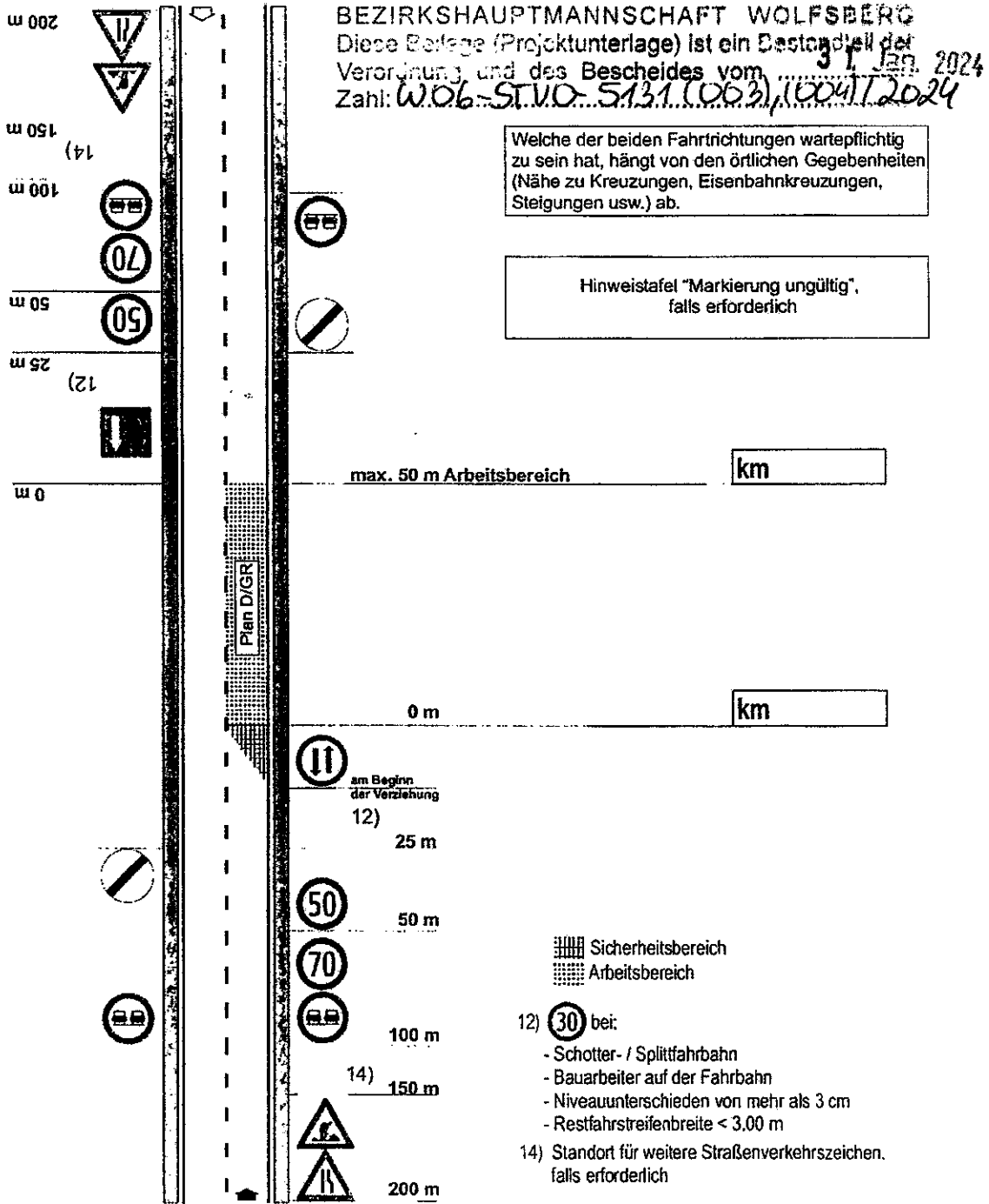
- Schotter- / Splittfahrbahn
- Bauarbeiter auf der Fahrbahn
- Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
- Restfahrstreifenbreite < 3,00 m

KF Arbeitsstellen von kürzerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Signalscheibe



LF3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht



LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG

Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil der
Verordnung und des Bescheides vom 31. Jan. 2024
Zahl: W06-STVO-5131(003), (004) / 2024

Welche der beiden Fahrtrichtungen wartepflichtig zu sein hat, hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Nähe zu Kreuzungen, Eisenbahnkreuzungen, Steigungen usw.) ab.

Hinweistafel "Markierung ungültig", falls erforderlich

